

Mitteilung des Senats vom 24. März 2020

Stiftung des öffentlichen Rechts Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung – AWI Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen AWI-Konsortialvertrag

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des AWI-Konsortialvertrags mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bund und die schon bislang am Alfred-Wegener-Institut beteiligten Bundesländer haben sich darüber verständigt, dass Niedersachsen in den Kreis der Stifter aufgenommen wird und entsprechende Rechte in den Organen und Gremien der Stiftung erhält. Eine erste notwendige Anpassung des AWI-Errichtungsgesetzes ist erfolgt und in der Sitzung des Senats am 15. Januar 2019 beschlossen worden. Ebenso bedarf es nun der Anpassung des AWI-Konsortialvertrages.

Im Rahmen des geänderten Konsortialvertrages zwischen Bund und allen beteiligten Ländern werden wie auch schon in der Vergangenheit, die Einzelheiten der Finanzierung einschließlich des Finanzierungsschlüssels sowie Termine und Fristen für Rechte und Pflichten geregelt.

Die Änderung des AWI-Konsortialvertrages wird nicht unmittelbar mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Allerdings wird sich der bisherige Finanzierungsschlüssel von 9,0 Prozent Bund, 8,0 Prozent Freie Hansestadt Bremen, 1,0 Prozent Schleswig-Holstein und 1,0 Prozent Brandenburg entsprechend der neu getroffenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 leicht verschieben: Der Finanzierungsanteil der Freien Hansestadt Bremen wird dann auf 7,45 Prozent sinken.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage(n):

1. Entwurf AWI-Konsortialvertrag

Stand: 20.01.2020

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen

Die Bundesrepublik Deutschland
- im Folgenden „Bund“ genannt -,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und
die Länder

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur,

Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und

Niedersachsen,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur,
- im Folgenden „Länder“ genannt -

schließen folgende

Ausführungsvereinbarung (Konsortialvertrag) über die gemeinsame Förderung der Stiftung Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI)

Präambel

Das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung Bremerhaven ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen.

Durch diesen Konsortialvertrag verpflichten sich der Bund und die Länder Bremen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auf der Grundlage des Artikel 3 des GWK-Abkommens und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK- Abkommen geförderten Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz- Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. zur gemeinsamen Förderung der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur gemeinsamen Förderung der Stiftung AWI treffen die Vertragschließenden die folgenden Regelungen:

§ 1

Bund und Länder verpflichten sich, die Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung“ (AWI) zur

Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsam zu fördern.

§ 2

(1) Der Bund und die Länder werden die für den Betrieb und die Investitionen der Stiftung AWI erforderlichen Mittel im Verhältnis 90 (Bund) : 10 (Länder) durch Zuwendungen erbringen, soweit der Bedarf nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung AWI oder durch Leistungen Dritter gedeckt ist oder Sonderregelungen gelten. Bund und Länder legen die Höhe der jährlichen Zuwendungen gemeinsam fest. Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Bewirtschaftung der Zuwendungen und die Verwendungsnachweisführung ist das zwischen Bund und Ländern abgestimmte Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundes, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend hiervon trägt der Bund die erforderlichen Mittel für (Erst-) Investitionen neuer Forschungsschiffe und Forschungsflugzeuge zu 100 %. Die so finanzierten Vermögensgegenstände bleiben im Eigentum des Bundes und werden der Stiftung AWI unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

(3) Die Länder stellen unentgeltlich geeignete Grundstücke in benötigtem Umfang, insbesondere für Institutsneubau, Werkstätten, Fahrzeug-, Geräte- und Lagerhallen, Tierhaltungen, Parkplätze, Schiffs Liegeplätze und Kaianlagen zur Verfügung.

(4) Bund und Länder werden sich regelmäßig über die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Zuwendungen im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung verständigen.

Die Darstellung des Zuwendungsbedarfs im Haushaltsplan der Stiftung AWI erfolgt hierbei nach Standorten aufgeschlüsselt.

(5) Der Anteil der Länder wird wie folgt aufgeteilt: Schleswig-Holstein trägt mindestens 0,85 % des gesamten Zuwendungsbedarfs der Stiftung AWI, in jedem Fall aber 10 % der Ausgaben der Forschungsstationen auf Helgoland und Sylt. Brandenburg trägt 0,85 % des gesamten Zuwendungsbedarfs, in jedem Fall aber 10 % der Ausgaben der Forschungsstelle AWI-Potsdam. Niedersachsen trägt 0,85% des gesamten Zuwendungsbedarfs, in jedem Fall aber 10 % der Ausgaben des Standorts Oldenburg einschließlich des Helmholtz-Instituts für Funktionelle Marine Biodiversität (HIFMB), und Bremen trägt höchstens 7,45 % des gesamten Zuwendungsbedarfs der Stiftung AWI. Inländische Baumaßnahmen > 2,5 Mio. € werden abweichend von Satz 1 in Höhe von 10 % der Kosten von dem Land getragen, in dem die Ausbaumaßnahme erfolgt.

§ 3

(1) Das Kuratorium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, des Landes Brandenburg, des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Niedersachsen und weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die von Bund und Ländern in das Kuratorium entsandten Mitglieder werden sich in allen wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten vor den Kuratoriumssitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe beraten. Kommt bei der Beratung eine einheitliche Meinung nicht zustande, werden die Mitglieder von Bund und Ländern im Kuratorium nicht gegeneinander stimmen, sondern spätestens bis zur übernächsten Kuratoriumssitzung versuchen, sich abzustimmen. Misslingt dies, sollen die von den Ländern entsandten Mitglieder in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung mit den vom Bund entsandten Mitgliedern stimmen, sofern für das betreffende Land keine triftigen Gründe für eine abweichende Stimmabgabe vorliegen, die die Interessen des Landes in erheblicher Weise berühren. Ein triftiger Grund für ein Land ist dann anzunehmen, wenn am Standort in diesem Land wesentliche Änderungen hinsichtlich des Zuwendungsbedarfs, des Aufgabenbereichs oder Entscheidungen über die Besetzung von Stellen im wissenschaftlichen oder administrativen Leitungsbereich erfolgen sollen.

§ 4

Beamtenrechtliche Maßnahmen einschließlich der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und der Ernennung von anderen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf eine Dienstleistung bei der Stiftung AWI berücksichtigen auch die einschlägigen GWK-Empfehlungen über gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen.

§ 5

(1) Die gemeinsame Förderung der Stiftung AWI kann einvernehmlich oder durch Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 aufgehoben werden. In diesem Fall wird die Stiftung AWI von dem Vertragspartner/den Vertragspartnern fortgeführt, der/die zur weiteren Finanzierung bereit ist/sind.

(2) Ist bei der Beendigung der gemeinsamen Förderung keiner der Vertragspartner zur weiteren Finanzierung der Stiftung AWI bereit, ist die Stiftung AWI aufzulösen. Bei Auflösung der Stiftung AWI fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und den Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim. Die Vertragspartner werden die durch die Aufhebung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gem. § 2 Abs. 1 übernehmen.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Die Rechte und Pflichten aus der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung (Konsortialvertrag) zwischen Bund und Land über die gemeinsame Förderung der Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ (AWI) vom 15.11./04.12.1985 bleiben in Bezug auf das zum 01.01.1986 vom Institut für Meeresforschung in die Stiftung AWI überführte Personal durch diesen Konsortialvertrag unberührt.

(4) Die Beteiligten stimmen darin überein und wirken darauf hin, dass die Satzung der Stiftung AWI im Sinne dieses Vertrages geändert wird.

§ 7

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung

gez.
Bonn, den

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

gez.
Bremen, den

Für das Land Brandenburg
Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

gez.
Potsdam, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

gez.
Kiel, den

Für das Land Niedersachsen
Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur

gez.
Hannover, den